

Jugendordnung für den Blasmusikverband Neckar-Alb (BVNA)

§ 1

Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

- 1) Die Bläserjugend (BJ) ist die Jugendorganisation des Blasmusikverbandes Neckar-Alb (BVNA). Sie hat ihren Sitz in der Geschäftsstelle des Blasmusikverbandes Neckar-Alb.
- 2) Die Jugendorganisation des BVNA bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben der Bläserjugend Baden-Württemberg (BJBW).
- 3) Sie ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen BVNA.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der BJ des BVNA sind die Musikvereinigungen mit ihren Jungmusikern bis zum 21. Lebensjahr.
- 2) Tritt eine Musikvereinigung aus dem BVNA aus, so erlischt auch die Mitgliedschaft in der Bläserjugend.
- 3) Die Vorschriften des Jugendbildungsgesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

§ 3

Grundsätze

- 1) Die BJ des BVNA ist die Gemeinschaft der musikalischen Jugend innerhalb des BVNA.
- 2) Die BJ tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3) Sie richtet ihre Tätigkeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit innerhalb des BVNA.

§ 4 Aufgaben und Zweck

- 1) Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend ist Aufgabe und Zweck der Bläserjugend des Kreisverbandes.
- 2) Die fachlich-musikalische Jugendarbeit erstreckt sich auf
 - a) die Wahrnehmung der Grundausbildung der Jungmusiker innerhalb des BVNA in musikalischen Belangen nach den Sachgebieten, die als Richtlinien von der BJBW erlassen sind,
 - b) die Fortbildung von Jungmusikern im BVNA in Wochenend- oder Wochenlehrgängen in den Leistungsgruppen D1, D2 und D3,
 - c) Veranstaltungen der BJ als Begegnungsprogramme und zur Durchführung des Wertungsspieles der Bläserjugend nach den erlassenen Richtlinien des Landesverbandes.
- 3) Die überfachliche Jugendbildung erstreckt sich auf
 - a) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere mit den Kreisjugendringen,
 - b) die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern, sofern die BJBW hierzu Richtlinien erstellt hat,
 - c) die Zusammenarbeit mit behördlichen Dienststellen, die im BVNA- Gebiet für die Jugendarbeit zuständig sind,
 - d) Seminare, Studienfahrten und Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung und
 - e) Maßnahmen zur Jugenderholung.

§ 5 Organe

Die Organe der BJ des BVNA sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Musikvereinigungen innerhalb des BVNA
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes.

Die Musikvereinigungen des BVNA entsenden zur Mitgliederversammlung je zwei Delegierte.

- 2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich vor der Hauptversammlung des BVNA statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes oder wenn 2/3 der Musikvereinigungen dies verlangen, einzuberufen.
- 3) Der Vorstand der BJ des BVNA beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereinigungen oder durch Veröffentlichung im Amtlichen Organ des BVBW unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin ein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BJ des BVNA. Sie beschließt im Grundsätzlichen und Wesentlichen die Arbeit der Jugendorganisation. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Gesamtplanung und Festlegung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit des BVNA,
 - c) die Entgegennahme der Berichte,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Bildung von Ausschüssen,
 - f) die Änderung der Jugendordnung,
- 5) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen gilt in der Regel die einfache Mehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt offen; auf Antrag geheim. Stimmenthaltung gilt als nichtanwesende Stimme.
- 6) Für das Wahlverfahren kann die Mitgliederversammlung eine besondere Wahlordnung beschließen.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Verbandsjugendleiter/in,
 - b) seinen/ihren beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen und
 - c) vier Beisitzern/Beisitzerinnen, die zum Zeitpunkt Ihrer Wahl nicht älter als 27 Jahre sein sollen. Je zwei Beisitzer sollen aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen sein.
- 2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erledigung der Angelegenheiten der Jugendorganisation des BVNA
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- 4) Der/die Verbandsjugendleiter/in hat Sitz und Stimme im Landesvorstand der BJBW.
- 5) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der BJ des BVNA im Rahmen und nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse ihrer Organe.
Dem/der Verbandsjugendleiter/in obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit dauernd aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- 7) Der Vorstand sollte in der Regel dreimal im Jahr zusammenkommen. Für die Einberufung soll eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden.

§ 8 Ausschüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
- 2) Die Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n.
- 3) Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellungen selbständig und legen ihre Vorschläge der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vor.

§ 9 Verbandsjugendblasorchester

Das Verbandsjugendblasorchester (VJBO) ist eine gemeinsame Einrichtung der BJ und des BVNA. Einzelheiten zur Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Orchesterleitung etc. werden in der „Ordnung des Verbandsjugendblasorchesters“ geregelt.

§ 10 Geschäftsführung und Protokollführung

- 1) Bei der Abwicklung der laufenden Geschäfte ist die BJ des BVNA auf die hierfür im BVNA eingerichteten Möglichkeiten angewiesen.
- 2) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Teil der Beratungen und alle Beschlüsse enthalten müssen und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- 1) Die BJ des BVNA verfolgt nach Maßgabe des § 4 dieser Ordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.

- 2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder der BJ erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- 4) Zuwendungen darf die BJ nur solchen Mitgliedsvereinigungen geben, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- 5) Die BJ des BVNA darf keine Person durch Aufwandsentschädigungen, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Jugendordnung kann vom Vorstand der BJ mit 2/3 Mehrheit in der Vorstandssitzung geändert werden.
- 2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des BVNA.

Die Änderung der Jugendordnung tritt nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der BJ und nach Zustimmung durch den Vorstand des BVNA am 16.03.2019 in Kraft.

Die bisherige Jugendordnung vom 04.11.2006 verliert damit die Gültigkeit..